

ZfIR 2019, A 3

BFH: Zur erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer

Unterliegt eine grundstücksverwaltende Gesellschaft nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer, kann sie die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Dies hat der Große Senat des BFH zu § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG entschieden (**BFH, Beschl. v. 25. 9. 2018 – GrS 2/16**).

(PM BFH Nr. 16 v. 27. 3. 2019)